2020

Hygieneplan der Kindergärten der Stadt Waldeck



Stand: Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4

2 Hygiene in Aufenthaltsräumen für Kinder 4

2.1 Lufthygiene 4

2.2 Kleiderablage 4

3 Händehygiene 4

4 Kontakt mit Ausscheidungen 5

5 Reinigung 5

5.1 Wäschehygiene 5

5.2 Tische, Fußböden, Oberflächen, Fenster 5

5.3 Spielzeug 5

5.4 Unfallgefahren 5

5.5 Reinigungsutensilien und Geräte 5

5.6 Grundreinigung 5

6 Desinfektion 6

6.1 Welche Desinfektionsmittel sollten zur Flächen- und Händedesinfektion eingesetzt werden? 6

6.2 Händedesinfektion 6

6.3 Wie sollte sich das Personal beim Umgang mit Flächendesinfektionsmitteln schützen? 6

6.4 Was ist bei der Entfernung von Ausscheidungen zu beachten? 6

6.5 Wickelauflage 7

6.6 Wie erhalte ich eine Gebrauchslösung und was ist bei ihrer Verwendung zu beachten? 7

7 Hygiene in Sanitärbereichen 8

7.1 Sanitärausstattung und Reinigung 8

7.2 Wartung und Pflege 8

7.3 Be- und Entlüftung 8

8 Zahnprophylaxe 8

9 Küche 8

9.1 Umgang mit Lebensmitteln 8

9.2 Kühlschrankaufbereitung 9

9.3 Händedesinfektion bei Tätigkeiten in Küchen 9

10 Trinkwasserhygiene 9

10.1 Legionellen Prophylaxe 10

10.2 Sodabereiter 10

10.3 Leitungswasser als Trinkwasser 10
11 Wasser im Außenspielbereich 10
11.1 Regenwasser 10
11.2 Planschbecken 10
11.3 Wasserspielbereiche 10
12 Erste Hilfe – Schutz des Ersthelfers 10
12.1 Versorgung von Bagatellwunden 10
12.2 Behandlung kontaminierter Flächen 10
12.3 Aus- und Weiterbildung und Überprüfung des Erste Hilfe-Inventars 11
12.4 Notrufnummern 11
12.5 Verbandbuch 11
13 Spielsand 11
14 Tierhaltung 11
15 Schädlingsprophylaxe und Bekämpfung 12
16 Kopflausbefall 12
17 Verhalten im Pandemiefall 12
17.1 Verfahren bei Krankheitssymptomen 12
17.2 Mindestabstand 12
17.3 Wegeführung 13
17.4 Aufenthalt in Räumen 13
17.5 Allgemeine Hygienemaßnahmen 13
17.5.1 Für alle Mitarbeiter 13
17.5.2 Für Kinder 14
17.5.3 Im Sanitärbereich 14
17.5.4 Voraussetzungen 14
17.5.5 Mahlzeiten 15
17.5.6 Ruhen und Schlafen 15
17.5.7 Bring- und Abholsituation 15
17.5.8 Garderoben 16
17.5.9 Umgang mit Masken 16
17.5.10 Dokumentation während einer Pandemie 16
17.5.11 Allgemeine Reinigung 16

18 Sonstige hygienische Anforderungen 17

18.1 Raumluftqualität 17

18.2 Abfallbeseitigung 17

18.3 Dokumentation 17

18.4 Meldepflicht 17

19 Literatur und Bezugsadressen 18

1 Einleitung

Gemäß §36 Infektionsschutzgesetz, kurz IfSG, sind Kindereinrichtungen seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Der vorliegende Hygieneplan soll dieser Verpflichtung entsprechen. Neben allgemeinen hygienischen Maßnahmen werden konkrete Festlegungen zur Reinigung und Desinfektion von Räumen und Inventar getroffen. Dazu gehört auch, das Benennen verantwortlicher Personen für die korrekte Umsetzung der festgelegten Hygienemaßnahmen. Verantwortlich im Sinne der Organisation ist der Träger unter Mitwirkung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches. Die koordinierende Leitung der vier Kindergärten der Stadt Waldeck hat Frau Manoury inne. Des Weiteren arbeiten in den Einrichtungen GruppenerzieherInnen und PraktikantInnen, Reinigungskräfte, Hausmeister und Vertretungskräfte. Da im Hygieneplan unter anderem auch der Bereich des Trinkwassers und das Außenspielgelände berücksichtigt sind, werden hierfür die entsprechenden Fachleute, wie die Wassermeisterei und MitarbeiterInnen des Bauhofes, hinzugezogen. Verantwortlich für das Gebäudemanagement ist Herr Graß. Herr Kesting ist Ansprechpartner für den Bereich Arbeitsschutz. Die Beratung vom Fachdienst Gesundheit erfolgt durch Herrn Berg. Entscheidend ist, dass die Personen aus den verschiedenen Bereichen verantwortungsbewusst zusammenarbeiten und die rechtlichen Vorgaben einrichtungsspezifisch umsetzen. Erstmals wurde 2015 ein Hygieneplan nach Vorgaben des Landkreises Waldeck-Frankenberg erstellt. Der nun vorliegende Hygieneplan wurde nach den Hygieneempfehlungen des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertagesstätten während der SARS-CoV-2- Pandemie (Festlegung der WHO vom 11.03.2020) aktualisiert.

2 Hygiene in Aufenthaltsräumen für Kinder

2.1 Lufthygiene

Mehrmals täglich ist in den Aufenthaltsräumen eine ausreichende Querlüftung/Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Fenster oder andere Lüftungsmöglichkeiten sollten es gestatten, durch natürliche Lüftung die Konzentration von Luftverunreinigungen, die aus dem Raum selbst stammen, zu vermindern. Hierzu sollten die Fenster leicht zu öffnen sein, allerdings unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Aspekte bei jüngeren Kindern.

2.2 Kleiderablage

Die Kleiderablage für die Oberbekleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke untereinander möglichst keinen direkten Kontakt haben. In der Garderobe sind zusätzlich geeignete Schuhablagen zur Verfügung zu stellen.

3 Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptüberträger von Infektionserregern. Händewaschen und gegebenenfalls Händedesinfektion, siehe dazu auch Ziffer 6.2, gehören zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und der Bekämpfung von Infektionen. Insbesondere nach dem Toilettengang, vor dem Umgang mit Lebensmitteln und der Einnahme von Speisen. Bezüglich der Händehygiene sollte eine Anleitung der Kinder durch das Erziehungspersonal erfolgen.

4 Kontakt mit Ausscheidungen

Handschuhe werden bei allen Arbeiten getragen, bei denen die Gefahr eines Kontaktes mit Ausscheidungen besteht. Nach Entsorgung der Handschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Siehe auch Ziffer 6.2 und Ziffer 6.4.

5 Reinigung

5.1 Wäschehygiene

Wird in der Kindereinrichtung ein regelmäßiger Mittagsschlaf angeboten, ist aus hygienischer Sicht die Bettwäsche, um eine Übertragung von Krankheitskeimen, Läusen etc. zu vermeiden, personengebunden zu verwenden. Bettwäsche sollte alle 14 Tage oder bei sichtbarer Verschmutzung umgehend gewechselt werden. Dieses ist im Reinigungs- und Desinfektionsplan aufzunehmen. Die Einziehdecke ist nach Personenwechsel zu reinigen. Gemeinschaftswäsche sollte nicht im häuslichen Bereich gewaschen, sondern extern in einer Wäscherei fachgerecht aufbereitet werden. Für das Sammeln und Transportieren von Wäsche sind reißfeste Textil- oder Foliensäcke oder andere geeignete Wäschebehälter erforderlich. Hierbei ist auf die Trennung von Schmutzwäsche und sauberer Wäsche zu achten.

5.2 Tische, Fußböden, Oberflächen, Fenster

Tische und Fußböden sind täglich feucht zu reinigen. Für die Pflege textiler Bodenbeläge sind Geräte mit Mikro- oder Absolutfiltern zu verwenden. Textile Beläge sind täglich zu saugen. Einmal jährlich ist eine Feuchtreinigung vorzunehmen. Oberflächen, wie Schränke, Regale, Stühle, Heizkörper, sind regelmäßig zu reinigen. Fenster werden vierteljährlich geputzt. Das Reinigen von Dachfenstern und Oberlichtern erfolgt wegen der erhöhten Unfallgefahr einmal jährlich durch eine Firma.

5.3 Spielzeug

Spielutensilien in „Kuschelecken“, wie zum Beispiel Matratzen, Schaumstoffblöcke und ähnliches, sind mit waschbaren oder abwaschbaren Bezügen zu versehen. Eine regelmäßige Reinigung ist mindestens halbjährlich oder bei Bedarf durchzuführen. Spielzeug ist entsprechend seiner Beschaffenheit mindestens einmal jährlich und bei Verschmutzung zu reinigen. Dies gilt auch für das Bällebad.

5.4 Unfallgefahren

Bei der Fußbodenreinigung ist darauf zu achten, dass zur Vermeidung von Rutschgefahren keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen. Die Lagerung von Lebensmitteln im Reinigungsraum ist untersagt.

5.5 Reinigungsutensilien und Geräte

Reinigungstücher und Wischbezüge sind nach Gebrauch zu waschen. Sie sollten in einer Waschmaschine bei mindestens 60°C aufbereitet werden. Eine anschließende Trocknung ist erforderlich. Die Reinigungsgeräte sind mindestens wöchentlich zu reinigen. Generell wurde eine externe Reinigung beauftragt, um den erforderlichen Standard einzuhalten. Die Reinigungsutensilien und Geräte sollten so aufbewahrt werden, dass Kinder keinen Zugriff darauf haben. Warmwasserboiler sind auf 60°C einzustellen. Die Einstellung einer Energiesparstufe unter 60°C ist nicht ausreichend.

5.6 Grundreinigung

Mindestens einmal pro Jahr ist eine Grundreinigung, unter Einbeziehung von Lampen, Fenstern, Heizkörpern, Türen, Teppichböden, Vorhängen, Gardinen, Deckentüchern, Jalousien, Turngeräten, Rohrleitungen, Verkleidungen, Regalen und Weiteres, durchzuführen.

6 Desinfektion

Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Dies trifft unter anderem zu bei Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut sowie mit Stuhl und Urin. Außerdem sind Handläufe, Türgriffe, Lichtschalter mit Desinfektionsmittel getränkten Tüchern täglich zu reinigen. Um einen schnelleren Zugriff auf diverse Mittel und Schutzutensilien, wie Handschuhe, Mundschutz oder auch Desinfektionsmittel zu haben, kann eine Anschaffung einer Hygienebox pro Gruppe sinnvoll sein.

6.1 Welche Desinfektionsmittel sollten zur Flächen- und Händedesinfektion eingesetzt werden?

Für die Händedesinfektion sowie zur gezielten Flächendesinfektion sollten Mittel verwendet werden, die in der jeweils gültigen Liste des „Verbund angewandter Hygiene e.V.“, kurz VAH. In der Regel erfolgt durch den Hersteller eine entsprechende Kennzeichnung auf dem Etikett. Wichtige Informationen über Inhaltstoffe, Verwendung und mögliche Gefahren enthalten die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter. Bei der Anwendung ist von Sprühflaschen abzusehen.

6.2 Händedesinfektion

Durch die hygienische Händedesinfektion sollen diejenigen Keime unschädlich gemacht werden, die durch Kontakt mit mikrobiell verunreinigten Objekten und ähnliches auf die Oberfläche der Haut gelangt sind. Das Präparat wird über sämtliche Bereiche der trockenen Hände unter besonderer Berücksichtigung der Innen- und Außenflächen einschließlich Handgelenke, Flächen zwischen den Fingern, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen eingerieben. Für die Dauer der Einwirkzeit sind die Flächen der Hände feucht zu halten. Mittel zur Händedesinfektion sollten im Eingangsbereich, den Personaltoiletten, der Küche und den Wickelbereichen vorhanden sein. Das Anbruch-Datum ist zu vermerken und das Mittel innerhalb von 6 Monaten zu verbrauchen. Des Weiteren ist auf Angaben des Herstellers zu achten. teilweise weniger lange haltbar, zum Beispiel Desinfektionstücher, die im Eimer selbst angesetzt werden.

6.3 Wie sollte sich das Personal beim Umgang mit Flächendesinfektionsmitteln schützen?

Viele gut wirksame Flächendesinfektionsmittel sind haut und/oder schleimhauttoxisch oder allergisierend. Handschuhe müssen bei allen Arbeiten, bei denen die Gefahr eines Kontaktes mit reizenden Stoffen besteht, getragen werden. Hierbei ist auf adäquate Schutzhandschuhe, Größe, Dicke, Reißfestigkeit, Material, zu achten. Desinfektionsmittel in Sprühflaschen sind nicht zu verwenden. Das Einatmen der Substanz durch Sprühnebel birgt Gefahren. Bei einem größeren Einsatz ist ein Mundschutz zu tragen.

6.4 Was ist bei der Entfernung von Ausscheidungen zu beachten?

Bei der Aufnahme von Ausscheidungen sind Handschuhe zu tragen. Ausscheidungen müssen vor der Wischdesinfektion von der Fläche entfernt werden, da die Flächendesinfektion grob verunreinigter Stellen mit den in der Abbildung angegebenen Konzentrationen nicht ausreichend wirksam ist. Ausscheidungen sind mit Einmalhandtüchern aufzunehmen und mittels einer Abfalltüte zu entsorgen.
Bei der Flächendesinfektion muss grundsätzlich das Desinfektionsmittel auf die Fläche mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Tuch aufgebracht und mechanisch verteilt werden, auch Wischdesinfektion genannt. Für die Desinfektion von Flächen ist es erforderlich, eine Desinfektionslösung anzusetzen, siehe Abbildung „Gebrauchslösung“ unten, sofern nicht auf gebrauchsfertige Desinfektionsmittel zurückgegriffen werden kann. Die behandelte Fläche in jedem Fall abtrocknen lassen und nicht trocken nachreiben. Nach Entsorgung der Handschuhe und des Tuches ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.

6.5 Wickelauflage

Werden beim Windeln keine Einwegunterlagen verwendet, muss eine Wischdesinfektion der Wickelauflage nach Benutzung erfolgen. Hierfür sollen Desinfektionstücher benutzt werden.

6.6 Wie erhalte ich eine Gebrauchslösung und was ist bei ihrer Verwendung zu beachten?

Bei der Mehrzahl der Flächendesinfektionsmittel muss eine Gebrauchslösung angesetzt werden. Die Gesamtmenge ergibt sich aus der Menge an Desinfektionsmittel und Differenzmenge an kaltem Wasser, siehe Abbildung „Gebrauchslösung“ unten. In der Praxis macht die richtige Einstellung der Desinfektionsmittellösung häufig Schwierigkeiten. Die Mengen an Desinfektionsmittel und Wasser sind genau abzumessen. Bei manueller Herstellung sollten Dosierbeutel verwendet werden. Zu niedrige Desinfektionsmittelkonzentrationen können unter Umständen zu Desinfektionsmittelresistenzen bei Krankheitserregern führen.
Um eine ausreichende Desinfektion zu gewährleisten, ist sowohl die Konzentration als auch die Einwirkzeit genau einzuhalten. Die entsprechende Konzentration und die Einwirkzeit ist den Angaben des Herstellers zu entnehmen, die sich auf der Rückseite des Dosierbeutels oder dem Etikett befindet. Die Lösung muss mit kaltem Wasser angesetzt werden, da sonst Dämpfe entstehen können, die reizend auf die Schleimhäute wirken.

Hinweis: Zuerst kaltes Wasser einfüllen, dann das Desinfektionsmittel zugeben

Im nachfolgenden Text ist eine Dosier-Tabelle abgebildet. Je nach Desinfektionsmittel kann die Dosierung abweichen. Bei fertigen Lösungen ist die Tabelle zu ignorieren.

Abbildung – Gebrauchslösung

Konzentration	1 Liter	4 Liter	8 Liter	10 Liter
0,25 %	2,5 ml	10 ml	20 ml	25 ml
0,50 %	5 ml	20 ml	40 ml	50 ml
0,75 %	7,5 ml	30 ml	60 ml	75 ml
1,00 %	10 ml	40 ml	80 ml	100 ml
1,50 %	15 ml	60 ml	120 ml	150 ml
2,00 %	20 ml	80 ml	160 ml	200 ml
3,00 %	30 ml	120 ml	240 ml	300 ml
4,00 %	40 ml	160 ml	320 ml	400 ml
5,00 %	50 ml	200 ml	400 ml	500 ml

Die Gesamtmenge ergibt sich aus angegebener Menge an Desinfektionsmittel und Differenzmenge an kaltem Wasser.

Eine Beispielrechnung:

8 Liter, 5 % Gebrauchslösung
= 7,60 Liter kaltes Wasser
+ 0,40 Liter Desinfektionsmittel
8,00 Liter gebrauchsfertige Lösung
Achtung: Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vor Kindern gut geschützt aufzubewahren!

7 Hygiene in Sanitärbereichen

7.1 Sanitärausstattung und Reinigung

Es sind personengebundene Handtücher oder Einmalhandtücher zu verwenden, in den Personaltoiletten generell nur Einmalhandtücher. Stoffhandtücher sollten sich nicht untereinander berühren. Der empfohlene Abstand liegt zwischen 0,15m und 0,20m. Die Haken der Handtücher sollten mit einem personengebundenen Motiv versehen werden. Aus hygienischen Gründen ist Stückseife nicht zu verwenden. Es sind Direktspender für Einmalseife bereitzustellen, diese sind vor neu Befüllung gründlich zu reinigen. Handbürsten sind nicht zum Reinigen der Hände erlaubt, da diese eine Verletzungsgefahr der Haut und eine Keimansammlung darstellen. Windeleimer sind mit Deckel zu versehen und regelmäßig zu entleeren. Hier ist darauf zu achten, dass die Mülleimer so aufzustellen sind, dass Kinder keinen Zugang dazu haben. Werden die Eimer ohne Müllbeuteleinsatz verwendet, ist nach Entleerung eine desinfizierende Reinigung sicherzustellen. Die Reinigung von Wickelauflagen erfolgt wie unter Ziffer 6.5 beschrieben. Beschädigte Wickelauflagen sind auszutauschen. Generell sind Sanitärbereiche täglich und bei Bedarf zu reinigen und zu desinfizieren.

7.2 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege muss sichergestellt sein. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entfernen.

7.3 Be- und Entlüftung

Die Reinigung und das Instandhalten der Lüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen.

8 Zahnprophylaxe

In den Sanitäranlagen sollten Regale mit Halterungen beziehungsweise Lochbretter für Zahnputzbecher sowie über den Waschbecken jeweils Spiegel in kindgerechter Höhe vorhanden sein. Verwechslungen von Zahnbürsten -und bechern sind durch geeignete Markierungen auszuschließen. Um einen Kontakt der Zahnbürsten untereinander zu vermeiden, müssen die Zahnputzhalterungen einen ausreichenden Abstand zu einander haben. Die Reinigung und der Austausch von Zahnputzutensilien erfolgen regelmäßig.
Das Auftragen der Zahnpasta erfolgt durch die MitarbeiterInnen, da so eine saubere Dosierung eher eingehalten werden kann.

9 Küche

9.1 Umgang mit Lebensmitteln

Um lebensmittelbedingte Erkrankungen und Erkrankungshäufungen zu verhindern, werden an den Umgang mit Lebensmitteln hohe Anforderungen gestellt. Hierbei sind besonders die Vorgaben der Lebensmittelhygieneverordnung zu beachten. In diesem Zusammenhang sollen nachfolgende Punkte besonders beachtet werden:

- Ein Eigenkontrollsystem dokumentiert den Wareneingang angelieferter Speisen und deren Temperatur.
- Warm zu verzehrenden Speisen müssen eine Kerntemperatur von mindestens 65°C erreichen und dabei sollte die Warmhaltezeit maximal zwei Stunden betragen.
- Die Anlieferung von Speisen darf nur in ordnungsgemäß gereinigten und geschlossenen Behältern erfolgen.
- Bei der Essensausgabe sind saubere Gerätschaften und eine Schürze zu benutzen.

- Übrig gebliebene zubereitete Speisen sind zu entsorgen.
- Die Ausgabe von Rohmilch oder Vorzugsmilch ist nicht zulässig. Ebenso gilt dies für Speisen aus Rohei oder für rohe Hackfleischprodukte.
- Geschirr und Besteck, Tische, Tabletts u.a. sind täglich zu reinigen. Geschirrtücher und Lappen sollen täglich gewechselt werden.
- Vor der Zubereitung und Ausgabe von Essen sind die Hände zu waschen. Hierfür stehen in der Küche ein separates Handwaschbecken mit Seifenspender und Handtuchpapier zur Verfügung.
- Bei Verletzungen an den Händen sind Handschuhe zu tragen. Achtung: Kein Kontakt mit Lebensmitteln bei eitrigen Wunden!
- Auf Lebensmittel darf nicht gehustet oder geniest werden.
- Alle Beschäftigten, die an der Zubereitung von Lebensmitteln beteiligt sind, müssen die Inhalte der §§42, Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote, und §43, Belehrung, des IfSG kennen und eine Bescheinigung von der Erstbelehrung, die durch das Gesundheitsamt nach §43 durchgeführt wurde, vorweisen können. Die erforderliche Wiederbelehrung ist alle zwei Jahre durch den Arbeitgeber, den Betriebsarzt oder das Gesundheitsamt durchzuführen und zu dokumentieren.
- Eltern, die zu besonderen Anlässen privat hergestellte Lebensmittel, zum Beispiel Kuchen, Puddings, Kaltspeisen, mitbringen, sind hinsichtlich der zu verwertenden Zutaten und der Herstellung zu informieren. Die Information sollte schriftlich erfolgen.
- Auf die korrekte Aufbereitung von Geräten und Hilfsmitteln, sowie das korrekte Befüllen und Ausräumen der Spülmaschine, ist zu achten.
- Auf die korrekte Sammlung, Zwischenlagerung und Entsorgung von Küchenabfällen, ist zu achten. Weitere Informationen sind unter Ziffer 17.2 zu finden.
- Es sind regelmäßig Verfallskontrollen, auch Mindesthaltbarkeitsdatum genannt, bei bevorrateten Lebensmitteln durchzuführen.
- Die Einrichtung verfügt über Reinigungspläne und ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren.
- Vor zu öffnenden Küchenfenstern sind Insektenschutzgitter anzubringen.
- In die Küche gehören keine Topfpflanzen.

9.2 Kühlschrankaufbereitung

Zur ordnungsgemäßen Nutzung von Kühlschränken gehören:

- Das regelmäßige Abtauen, das Säubern, Trocknen und Dokumentieren
- Die Kontrolle der Lebensmittel
- Die Überprüfung der Temperatur. Der optimale Bereich liegt zwischen+4°C bis +9°C, durchschnittlich bei 7°C.

9.3 Händedesinfektion bei Tätigkeiten in Küchen

Beschäftigte in Küchen sollen die hygienische Händedesinfektion durchführen:

- Bei Arbeitsbeginn, nach Husten oder Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuches
- Nach Pausen
- Nach jedem Toilettenbesuch
- Nach Schmutzarbeiten
- Nach Arbeiten mit rohem Fleisch und Geflügel

10 Trinkwasserhygiene

Installationen sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

10.1 Legionellen Prophylaxe

Duschen, die nicht täglich genutzt werden, sind zur Legionellen Prophylaxe zu spülen. Unter Einstellung der maximalen Erwärmungsstufe ist das Warmwasser circa fünf Minuten vor Nutzung laufen zu lassen. Gleiches gilt nach langen Wochenenden und Ferien für sämtliche Wasserhähne, inklusive der Duschen, in Waschraum und Küche.

10.2 Sodabereiter

Von diesen Getränken kann ein gesundheitliches Risiko ausgehen, wenn grundlegende hygienische Aspekte bei der Zubereitung unbeachtet bleiben. Zu den Zutaten gehört frisches Leitungswasser, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. Die Wassertemperatur sollte weder vor noch nach der Zubereitung des Sodawassers über 7°C liegen. Zubereitete und insbesondere bereits angebrochene Sodagetränke immer im Kühlschrank aufbewahren und möglichst rasch verbrauchen. Fertig zubereitetes Sodawasser nur in absolut saubere Flaschen abfüllen, damit es keimarm bleibt. Die Flaschen sollten spülmaschinengeeignet sein.

10.3 Leitungswasser als Trinkwasser

Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Gesundheit kann das Leitungswasser als Trinkwasser genutzt werden. Regelmäßige Überprüfungen gewährleisten, dass eine Gesundheitsgefährdung durch Keime oder andere Verunreinigungen vermieden wird. Wasserkannen und Trinkbecher sind täglich zu reinigen.

11 Wasser im Außenspielbereich

11.1 Regenwasser

Dachablaufwasser kann zur Bewässerung von Pflanzen genutzt werden. Andere Verwendungszwecke sind aus hygienischen Gründen unzulässig. Das Wasser kann mit Schadstoffen und Keimen stark belastet sein und somit insbesondere für Kinder ein erhöhtes Gesundheitsrisiko darstellen. Regenwassertonnen sind abzudecken und standsicher aufzustellen.

11.2 Planschbecken

Beim Einsatz von Planschbecken ist Trinkwasser zu verwenden. Planschbecken müssen nach jeder Benutzung, beziehungsweise nach sichtbaren Verschmutzungen, gereinigt werden. Außerdem muss das Wasser täglich erneuert werden.

11.3 Wasserspielbereiche

Die Spielgeräte und das Bodenmaterial müssen frei von groben Verunreinigungen, zum Beispiel Tierkot, sein. Auch hier ist Trinkwasser zu verwenden.

12 Erste Hilfe – Schutz des Ersthelfers

12.1 Versorgung von Bagatellwunden

Bei der Gefahr einer Kontamination sind vom Ersthelfer Einmalhandschuhe zu tragen. Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen eine Kontamination mit Blut stattgefunden haben, ist unverzüglich eine Desinfektion der entsprechenden Hautpartie mit einem Hände- oder Hautdesinfektionsmittel durchzuführen. Das Verfahren kann unter Ziffer 6.2 nachgelesen werden.

12.2 Behandlung kontaminierter Flächen

Weitere Informationen sind unter Ziffer 6.4 zu finden.

12.3 Aus- und Weiterbildung und Überprüfung des Erste Hilfe-Inventars

Entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift GUV-VA1 und GUV-SI 8066, sowie der Unfallverhütungsvorschrift BGV-A5 sind pro Kindergartengruppe ein Ersthelfer, bei eingruppigen Einrichtungen zwei, zu benennen und aller zwei Jahre aus- und weiterzubilden. Geeignete Erste-Hilfe-Materialien sind gemäß Unfallverhütungsvorschrift:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Hände- beziehungsweise Hautdesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten. Insbesondere ist das Ablaufdatum zu überprüfen. Verbrauchte Materialien sind umgehend zu ersetzen. Regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen und zu dokumentieren, spätestens aber alle sechs Monate.

12.4 Notrufnummern

In unmittelbarer Nähe des Telefons müssen die Notrufnummern und die Rufnummern des Notarztes, der Taxizentrale, des Krankenhauses und der Giftzentrale verfügbar sein. Giftinformationszentrum und Beratungsstelle bei Vergiftungen:
Giftinformationszentrale Nord
Zentrum Pharmakologie und Toxikologie
der Universität Göttingen
Tel.: 0551/192-40
www.giz-nord.de

Im Kindergarten Sachsenhausen ist es notwendig, dass beim Heraustelefonieren die Null-0 vorgewählt und auf ein Freizeichen gewartet werden muss.

12.5 Verbandbuch

Erste-Hilfe-Maßnahmen sind vorsorglich in einem Verbandbuch einzutragen. Es dient als Nachweis, dass ein Gesundheitsschaden während der beruflichen Tätigkeit eingetreten ist und einen Arbeitsunfall darstellt. Dies betrifft alle MitarbeiterInnen. Im Verbandbuch werden ebenso Verletzungen oder auch Zeckenbisse bei Kindern und die erfolgten Maßnahmen dokumentiert. Das Verbandbuch ist nach der letzten Eintragung noch fünf Jahre lang aufzubewahren.

13 Spielsand

Der Verschmutzungsgrad der Sandkästen durch Blätter, Fäkalien, Müll oder ähnliches, ist so gering wie möglich zu halten. Eventuell doch eingetragene Verunreinigungen sollten umgehend entfernt werden. Die regelmäßige Kontrolle und Reinigung, das Fernhalten von Tieren und das Auflockern des Sandes, auch Harken genannt, sind die wichtigsten Maßnahmen der Spielplatzhygiene. Bei Befüllung oder Ergänzung von Sandkästen ist zertifizierter, dass bedeutet frischer Sand hygienisch unbedenklicher Herkunft, zu verwenden.

14 Tierhaltung

Hierbei müssen pädagogische Aspekte gegenüber gesundheitlichen Risiken, Infektionen und Allergien, gründlich abgewogen werden. Tierhaltung, zum Beispiel Aquarien, Terrarien oder Käfighaltung, die über kurze Projektzeiträume hinausgeht, ist mit Träger, Eltern und Gesundheits- und Veterinäramt abzustimmen. Generell gilt es, Anforderungen an Hygiene und artgerechte Haltung einzuhalten.

15 Schädlingsprophylaxe und Bekämpfung

Durch Ordnung, Sauberkeit und regelmäßigen Sichtkontrollen ist in der Regel ein Schädlingsbefall vorzubeugen. Bei Fragen zur Prophylaxe, Bestimmung und Bekämpfung von Schädlingen hilft der Fachdienst Gesundheit. Im konkreten Fall sind auch der Bauhof, zum Beispiel bei Wespen, oder Hygienefachfirmen, zum Beispiel bei Mardern, kompetente Ansprechpartner.

16 Kopflausbefall

Bezüglich Kopflausbefalls verweisen wir auf die Broschüre „Kopfläuse, was tun?“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Wie aus dieser Broschüre hervorgeht, werden Kopfläuse durch direkten Kontakt übertragen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass eine Übertragung durch verschiedene Utensilien stattfinden kann. Beim Auftreten von Kopfläusen ist folgendes zu beachten:

- Gründliche Reinigung der in der Einrichtung verwendeten Kämme, Haarbürsten und sonstiger „Frisörsachen“.
- Textile Gegenstände, wie zum Beispiel Plüschtiere, textile Bezüge von Spielutensilien, sind bei mindestens 60°C zu waschen. Wenn dies nicht möglich ist, werden diese Gegenstände in einem verschlossenen Plastikbeutel circa vier Wochen aufbewahrt. Dabei sollen die Läuse ausgehungert werden.
- Teppichböden und Polstermöbel sind täglich mit einem Staubsauger gründlich zu reinigen.
- Auch ohne Einsatz chemischer Mittel ist eine Abtötung von Läusen durch trockene Wärme über 45°C und Kälteeinwirkung bei minus 12°C bis minus 18°C möglich.

17 Verhalten im Pandemiefall

Laut Definition ist eine Pandemie eine sich weit ausbreitende, ganze Landstriche, Länder erfassende Seuche. Die nachfolgenden Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen sollen Übertragungswahrscheinlichkeiten und Infektionsrisiko minimieren. Umfang und Intensität richten sich nach dem „Betreuungsstatus“: Notbetreuung, erweiterte Notbetreuung, eingeschränkter Regelbetrieb, Regelbetrieb. Die einzelnen Stufen der schrittweisen Öffnung der Kindertagesstätten werden vom HSMI festgelegt, inhaltlich definiert und durch entsprechende Empfehlungen begleitet.

17.1 Verfahren bei Krankheitssymptomen

Bei Krankheitsanzeichen, zum Beispiel Fieber, Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall, müssen sowohl Kinder als auch Beschäftigte auf jeden Fall zu Hause bleiben. Beschäftigte dürfen die Einrichtung nicht betreten und Kinder nicht betreut werden, wenn sie oder ein Angehöriger des gleichen Hausstands Krankheitssymptome aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.

17.2 Mindestabstand

Das Mindestabstandsgebot von 1,5m sollten Erwachsene untereinander möglichst immer, und mit Kindern nach Möglichkeit, zum Beispiel bei der Einnahme der Mahlzeiten, einhalten. Kindergruppen sollten in dieser Zeit konstant sein und nicht von wechselndem Personal betreut werden. Geschwisterkinder sind zusammen in einer Gruppe zu betreuen. Sportliche Betätigungen im Innenbereich sollten aus Gründen des Infektionsschutzes möglichst vermieden werden. Singen und dialogische Sprechübungen können dazu führen, dass Tröpfchen über eine größere Distanz als 1,5m transportiert werden. Diesem Umstand sollte im pädagogischen Alltag Rechnung getragen werden. Diese beiden Punkte gelten für Pandemien, die über Tröpfcheninfektion übertragen werden.

17.3 Wegeführung

Es wird darauf geachtet, dass nicht alle Kinder gleichzeitig über die Gänge in die Gruppenräume oder in die Außenbereiche gelangen. Die Kindertagesstätten brauchen dazu eine jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasste Wegeführung. Dazu werden verschiedene Eingänge genutzt. Für räumliche Trennungen kann dies durch Aushänge und Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

17.4 Aufenthalt in Räumen

Das gemeinsame Aufhalten von mehreren Personen auf engstem Raum ist zu vermeiden. Teambesprechungen und andere Treffen finden unter Einhaltung des Mindestabstandes in ausreichend gelüfteten Räumen und nur dann statt, wenn dringend nötig. Im pädagogischen Alltag werden verstärkt die Außenbereiche des Kindergartens genutzt.

17.5 Allgemeine Hygienemaßnahmen

17.5.1 Für alle Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter waschen sich regelmäßig und ausreichend lange, mindestens aber 20-30 Sekunden, die Hände mit Wasser und Seife:

- Zum Dienstbeginn
- Vor und nach jeder Pause
- Nach jeder Verschmutzung
- Nach der Toilettenbenutzung
- Nach dem Husten oder Niesen. Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass in die Armbeuge geniest oder gehustet, Abstand gehalten und sich von anderen Personen weggedreht wird. Wahlweise kann ein Papiertaschentuch benutzt werden, das im Anschluss direkt entsorgt wird.
- Nach dem Windelwechsel, auch wenn dabei Handschuhe getragen wurden. Gegebenenfalls ist eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- Vor der Einnahme von Speisen und Getränken
- Nach intensivem Kontakt mit Kindern, die an Durchfallerkrankungen oder Atemwegsinfektionen, zum Beispiel Husten oder Schnupfen, leiden. Gegebenenfalls ist eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Vor und nach dem Verabreichen von Medikamenten bei chronisch kranken Kindern. Gegebenenfalls ist eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Nach dem Aufenthalt im Freien

Taschentücher werden, für einen selbst und die Kinder, einmalig genutzt und in einem Mülleimer mit Deckel entsorgt. Nicht notwendige Berührungen, zum Beispiel Händeschütteln zur Begrüßung oder Abschied sowie das Berühren von Mund, Nase und Augen mit ungewaschenen Händen, sind zu vermeiden.
Die pädagogischen Fachkräfte vermitteln den Kindern, selbstständig auf hygienische Verhaltensweisen zu achten. Sie begleiten die Kinder altersentsprechend bei deren Körperpflege, planen Zeit dafür im Tagesverlauf ein und gestalten sie als positives Erlebnis.
Alle pädagogischen Fachkräfte achten auf regelmäßiges Lüften der Räume.
Im Falle einer akuten Erkrankung eines Beschäftigten sollen dieser die Kita, möglichst mit Mundschutz, sofort verlassen.
Bei Zugehörigkeit zu einer bestimmten Risikogruppe, sollte eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung, im Sinne einer arbeits/medizinischen Begutachtung, vorgenommen werden. Dies gilt auch für MitarbeiterInnen, die mit gefährdeten Personen zusammenleben.

17.5.2 Für Kinder

Die pädagogischen Fachkräfte besprechen mit den Kindern, warum und wie man sich gründlich die Hände wäscht. Sie achten auf das regelmäßige und gründliche Händewaschen der Kinder mit Wasser und Seife, welches mindestens 20-30 Sekunden durchzuführen ist:

- Nachdem diese morgens in die Einrichtung gebracht wurden
- Vor und nach den Mahlzeiten
- Nach dem Spielen im Freien
- Nach jedem Husten oder Niesen. Auch mit Kindern muss die sogenannte Niesetikette besprochen und auf deren Einhaltung geachtet werden.
- Nach der Nutzung eines Taschentuchs
- Nach jeder Verschmutzung
- Nach der Töpfchen- oder Toilettenbenutzung und nach dem Wickeln. Kinder, die das Waschbecken noch nicht selbstständig erreichen können, werden die Hände mit einem Waschlappen und Seife gewaschen.
- Nach künstlerischen Aktivitäten
- Vor Aktivitäten, bei denen Kinder eventuell ihre Finger oder Gegenstände in den Mund nehmen

Schnuller werden personenbezogen aufbewahrt, zum Beispiel in mit Namen beschrifteten offenen, kleinen Kästchen oder Gläsern.
Mülleimer ohne Müllbeutel werden ausschließlich für Papiermüll verwendet. Wenn Mülleimer mit Müllbeutel verwendet werden, haben diese immer einen Deckel und die Müllbeutel sind für Kinder nicht erreichbar.
Entwickeln Kinder Krankheitssymptome während der Betreuung, werden diese sofort von den anderen Kindern getrennt. Wenn möglich gemeinsam mit einer Fachkraft (ggf. Mund-Nasen-Schutz tragen) in einem freien Raum oder einer ruhigen Ecke des genutzten Raumes mit mindestens zwei Metern Abstand zu den anderen Kindern. Weiterhin werden die Personensorgeberechtigten informiert und um Abholung gebeten.
Kinder, die bereits beim Ankommen in der Kindertageseinrichtung Krankheitssymptome aufweisen, dürfen an diesem Tag nicht zur Betreuung aufgenommen werden.
Bei chronisch kranken Kindern oder wenn ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf vorliegt, sollte vor der Betreuung Kontakt zum behandelnden Kinderarzt aufgenommen werden.

17.5.3 Im Sanitärbereich

Die einzelnen Gruppen sollten die Toiletten- und Waschräume der Einrichtung gestaffelt nutzen. Sind mehrere Toiletten-/Waschräume vorhanden, sollte jede Gruppe ausschließlich ihren eigenen nutzen. Dies bezieht sich auf das Händewaschen mit der Gruppe vor und nach dem Essen, sowie nach dem Aufenthalt im Freien. Bei individuellen Toilettengängen und Händewaschen achtet jede Gruppe darauf, dass nicht Kinder aus zwei Gruppen gleichzeitig die Sanitärräume nutzen. Toiletten und Waschbecken sollten nach jeder Nutzung von einer Fachkraft, oder von zur Reinigung eingeplanten Personal, gereinigt und desinfiziert werden. Auch die Sanitärräume der pädagogischen Fachkräfte sollte mehrmals am Tag gereinigt und die Oberflächen sowie die Toiletten gegebenenfalls desinfiziert werden. Seife und Papierhandtücher müssen in allen Sanitärräumen ausreichend zur Verfügung stehen.

17.5.4 Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sollten gegeben sein:

- Plakate oder Aushänge an den Eingangstüren und im Sanitärbereich informieren sowohl Erwachsene als auch Kinder über Hygienemaßnahmen und -regeln.
- Seifenspender sind an allen Waschbecken vorhanden und für alle Kinder erreichbar.
- Verwenden von Papierhandtüchern
- Zähneputzen nur unter Aufsicht
- Zahnbürsten sind für jedes Kind erkennbar gekennzeichnet, werden mit dem Kopf nach oben aufbewahrt. Ein Abstand von ca. 10 cm ist einzuhalten.

- Zahnputzbecher werden täglich gereinigt.
- Toilettenbrillen und Toilettenaufsätze sollten nach jeder Verschmutzung gereinigt und ca. alle zwei Stunden desinfiziert werden.
- Töpfchen werden nur in den Bädern genutzt und sind personenbezogen. Dies bedeutet, sie werden nur von jeweils einem Kind genutzt und werden nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert.
- Beim Wickeln werden Einmalunterlagen verwendet und diese nach jeder Benutzung entsorgt.
- Der Wickeltisch wird nach jedem Wickelvorgang desinfiziert.
- Für die Entsorgung werden spezielle Windeleimer genutzt. Die Müllbeutel sollten für die Kinder nicht zu erreichen und die Mülleimer nicht von den Kindern zu öffnen sein.
- Die pädagogischen Fachkräfte werden die Kinder, deren Entwicklung entsprechend, bei ihrer Körperhygiene begleiten. Darunter fällt der Toilettengang, das Händewaschen, das Zähneputzen und das Wickeln.
- Die pädagogischen Fachkräfte kontrollieren mehrmals täglich, ob die Toiletten gespült sind.

17.5.5 Mahlzeiten

Das Einnehmen der Mahlzeiten findet gruppenbezogen und im festen Raum der Gruppe statt.
Folgende Voraussetzungen sollten gegeben sein:

- Alle Kinder und die pädagogischen Fachkräfte waschen sich vor und nach den Mahlzeiten gründlich, mindestens 20 bis 30 Sekunden, mit Wasser und Seife die Hände
- Tische werden vor und nach dem Essen gereinigt
- Die pädagogischen Fachkräfte decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein
- Sie achten darauf, dass das Essen untereinander nicht getauscht wird
- Auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird zur Reinigung gegeben. Es ist ein Geschirrspülprogramm mit mindestens 60°C zu wählen
- Es sollte ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden

17.5.6 Ruhen und Schlafen

- Bettzeug, wie Kopfkissen, Bettdecke und Laken, ist personenbezogen und wird für jedes Kind gesondert aufbewahrt. Genutztes Bettzeug sollte vor der gesonderten Aufbewahrung möglichst gut, vorzugsweise 30 Minuten gelüftet werden.
- Das Bettzeug wird je nach Gebrauch mindestens jede Woche gewechselt. Verschmutztes Bettzeug wird sofort ausgetauscht.
- Betten und Liegen sind ebenfalls personenbezogen und werden ohne Laken, gut belüftet aufbewahrt. Das heißt, sie dürfen sich nicht berühren.

17.5.7 Bring- und Abholsituation

Eltern sollten sich beim Bringen und Abholen nicht länger als notwendig im Bereich der Kindertageseinrichtung aufhalten, wenn möglich sogar diese nicht betreten. Sollte das Betreten der Einrichtung notwendig sein, müssen Eltern, im Falle einer über Tröpfcheninfektion übertragbaren Infektion, einen Mund-Nasen-Schutz tragen und sich die Hände desinfizieren. Die Einrichtung sollte nicht ohne Anmeldung und Türdienst zu betreten sein. Zusätzlich weisen die pädagogischen Fachkräfte die Familien darauf hin, dass die Kinder nur von einzelnen Personen, möglichst immer die gleichen, abgeholt werden sollen.
Verfügt eine Einrichtung über mehrere Eingangstüren, kann eine Tür als Ein- und eine andere als Ausgang genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass Wege in der Einrichtung sich nicht unnötig verlängern. Ebenfalls können Notausgangstüren gruppenspezifisch als Eingangstüren genutzt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich Eltern und Kinder in der Bring- und Abholsituation möglichst nicht begegnen. In diesem Fall ist bereits beim Betreten des Kindergartengeländes ein Mund-Nasen-Schutz vom Erwachsenen zu tragen. Bei Gesprächsbedarf von Bezugspersonen und Fachkräften können kurze Gespräche, jedoch nicht länger als nötig, mit den empfohlenen Abstandsregelungen in der Einrichtung geführt werden. Bei längerem Bedarf können Gesprächstermine per Telefon vereinbart werden.
Betriebsfremde Personen, wie Lieferdienste, Personen anderer Institutionen oder Handwerker, dürfen das Gebäude nur in Ausnahmen und mit Mund-Nasen-Schutz betreten. Es wird eine Liste

mit Angaben darüber geführt, wer, wann und warum im Gebäude war, um im Fall einer Infektion eine Nachverfolgung sicher stellen zu können.

17.5.8 Garderoben

Kinder einer festen Kleingruppe sollten ihre Garderoben nebeneinander in einem Bereich haben. Der Garderobenbereich der nächsten Gruppe muss in einem deutlichen Abstand beginnen, mindestens aber drei bis fünf Garderobenplätze. Die Plätze der nicht betreuten Kinder müssen geräumt und die Bekleidung, darunter Hausschuhe, Gummistiefel und Regenkleidung zwischengelagert werden. Wechselwäsche wird separat gelagert.

17.5.9 Umgang mit Masken

Maskenpflicht, auch Mund-Nasen-Schutz genannt, im Kindergartenalltag, betrifft vor allem Infektionen, die über Tröpfcheninfektion übertragen werden:
Besonders jüngere Kinder können die Entfremdung des Gesichtes einer Bezugsperson aufgrund ihres Entwicklungsstandes meist nicht einordnen und daher im Beziehungsaufbau irritiert werden. Insbesondere die sichtbare verbale und nonverbale Kommunikation schränkt die Kontaktaufnahme und sprachliche Förderung stark ein und sollte im Kontakt mit Kleinkindern unbedingt vermieden werden.
Sollte doch ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, muss dies mit einer besonderen hygienischen Sorgfaltspflicht erfolgen:

- Vor dem Aufsetzen Hände waschen, beziehungsweise diese desinfizieren.
- Der Mund/Nasenschutz darf nicht den ganzen Tag getragen werden und ist zu wechseln, sobald er durchfeuchtet ist.
- Außenseite des Mund-Nasen-Schutzes beim Tragen nicht berühren.
- Nach dem Absetzen Hände desinfizieren und den Mund/Nasenschutz separat und verschlossen aufbewahren.
- Mund-Nasen-Schutz sachgerecht reinigen. Mindestens bei 60°C, besser 90°C, in der Waschmaschine waschen. Alternativ 10 Minuten im Kochtopf auskochen und trocknen. Dies gilt für mehrfach verwendbare, aus Stoff genähte Masken.
- Mund-Nasen-Schutzmasken, die außerhalb der Institution getragen werden, dürfen nicht in der Einrichtung getragen werden.

17.5.10 Dokumentation während einer Pandemie

Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten, indem täglich folgende Daten dokumentiert werden, um die Nachverfolgung möglicher Infektionsketten gewährleisten zu können:

- die Zusammensetzung der gebildeten Gruppen (Namen der Kinder)
- die Betreuerinnen und Betreuer der gebildeten Gruppen (Name und Einsatzzeit)
- die Anwesenheit externer Personen in der Einrichtung (Namen und Anwesenheit, Ausnahme: Eltern, beziehungsweise abholberechtigte Personen in der Bring- und Abholzeit

17.5.11 Allgemeine Reinigung

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere häufig genutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wesentliche Voraussetzung für einen guten Hygienestatus in der Kindertagesstätte. Türklinken und Gegenstände, die die Kinder und Beschäftigten anfassen, sollen regelmäßig desinfiziert werden. Es sollten keine Desinfektionsmittel zum Sprühen verwendet werden, da der Sprühnebel eingeatmet und zu Reizungen der Atemwege führen könnte.
Im Sanitärbereich werden Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich gereinigt. Das Reinigungspersonal sollte dabei eine entsprechende Schutzausrüstung tragen. Diese könnte aus Schutzkittel, Arbeitsgummihandschuhe und gegebenenfalls Mund-Nasen-Schutz bestehen.

Das Reinigungspersonal sorgt dafür, dass folgende Artikel im ausreichenden Maß vorhanden sind:

- Papierhandtücher
- Papiertaschentücher
- Toilettenpapier
- Küchenpapier
- Einmalhandschuhe
- Handwaschseife
- Reinigungsmittel/material
- Desinfektionsmittel und -tücher

18 Sonstige hygienische Anforderungen

18.1 Raumluftqualität

Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall oder Emissionen von Raumluftschadstoffen, zum Beispiel Lösungsmittel von Farben und Klebern, ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. So ist beispielsweise bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an den Außenwänden durch den Eigentümer oder sonstigen Inhaber eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung kurzfristig einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der ggf. ursächliche bauliche Mangel beseitigt wird.

18.2 Abfallbeseitigung

Die Abfälle sollten in gut schließenden Abfalleimern gesammelt und mindestens einmal täglich in zentralen Abfallsammelbehältern entsorgt werden. Ohne Verwendung von Müllbeuteln sind Abfalleimer täglich zu säubern. Einwegwindeln gehören in den Hausmüll. Die Abfallentsorgung ist so zu organisieren, dass Belästigungen, besonders durch Gerüche, Insekten und Nagetiere, vermieden wird. Mülltonnen sind bei Bedarf auf dem städtischen Bauhof zu reinigen.

18.3 Dokumentation

Zur Überprüfung der korrekten und nachvollziehbaren Umsetzung der im Hygieneplan vereinbarten Maßnahmen dienen folgende Dokumentationsmaterialien:

- Nachweis über Belehrungen nach §35, §42 und §43 IfSG
- Reinigungs- und Desinfektionsplan
- Reinigungs- und Desinfektionsmittelliste
- Nachweis der Reinigungsfrequenz
- Checkliste Kühlschrankaufbereitung
- Listen zur Temperaturkontrolle
- Vorlagen für Warenannahme bzw. Speisenanlieferung
- Plan zur Abfallbeseitigung
- Meldebogen an das Gesundheitsamt nach §34 Absatz 6 IfSG
- Checklisten zur Umsetzung der Trinkwasserverordnung (Instandhaltungsplan Trinkwasserinstallation, Bestandsliste Perlatoren/Duschköpfe, Wartung der Wasserfilter)

18.4 Meldepflicht

- Im Schadensfall, wenn zum Beispiel Reparaturen erforderlich sind, müssen umgehend zuständige Mitarbeiter informiert und/oder beauftragt werden.
- Sind Kinder, Eltern oder Beschäftigte der Kindergärten von ansteckenden Krankheiten betroffen, besteht die Verpflichtung der Kindergartenleitung zur unverzüglichen konkreten Meldung an den Träger, den Fachdienst Jugend, den Fachdienst Gesundheit und zur allgemeinen Information an die Kindergarteneltern.

19 Literatur und Bezugsadressen

- Landkreis Waldeck/Frankenberg, Hygienehandbuch Kinderbetreuungsstätten, (10.09.2009 - Dokumente auf der CD-ROM).
- LeiterInnenarbeitskreis, 19.09.2009, Protokoll zu Infektions- und Hygienemanagement.
- LeiterInnenarbeitskreis, 23.09.2010 und 25.01.2011, Protokoll zur Lebensmittelhygiene im Alltag und bei Kindergartenfeiern.
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz, kurz IfSG, https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).
- Hazard Analysis Critical Control Points, kurz HACCP, https://www.haccp-kueche.de/haccp-dokumentation:1.html, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).
- Unfallkasse Hessen Kitaportal, kurz UKH, https://kita.ukh.de/, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2019), kurz BMEL, https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/gesunde-ernaehrung/kita-und-schule/qualitaetsstandards-kindertageseinrichtungen.html, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).
- Haufrauenbund Hessen, Broschüre Feste sicher feiern, https://www.hofheim.de/download/fachbereich-1/Sport_und_Vereine/Eine_Broschuere_des_Deutschen_Hausfrauen_Bundes_gibt_Tipps_zur_Lebensmittelhygiene_und_Lebensmittelsicherheit_bei_Vereinsfesten.1495.pdf, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, kurz BGW, Coronavirus: Kinderbetreuung und Kindertagesstätten, https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Kinderbetreuung-Corona.html, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2020), kurz DGUV, SARS-CoV-2 – Schutzstandard Kindertagesbetreuung, https://www.dguv.de/corona-bildung/kitas/index.jsp, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (2013), IfSG-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen, https://soziales.hessen.de/presse/infomaterial/13/ifsg-leitfaden-fuer-kinderbetreuungsstaetten-und-schulen, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).
- Schwede, J. u.a. (2011), Arbeits- und Gesundheitsschutz in Kindertageseinrichtungen, Carl link Verlag.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Amtliche Lebensmittelüberwachung in Hessen, https://umwelt.hessen.de/verbraucher/lebensmittelsicherheit/amtliche-lebensmittelueberwachung-hessen#:~:text=Die%20amtliche%20Lebensmittel%C3%BCberwachung%20ist%20in,oberste%20Landesbeh%C3%B6rde%20das%20Hessische%20Verbraucherschutzministerium., (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).
- Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V., kurz DGE, DGE Qualitätsstandards, https://www.dge.de/gv/dge-qualitaetsstandards/, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).
- EU-Recht (2015), Lebensmittelsicherheit – vom Erzeuger zum Verbraucher, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3Af84001, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).
- Unfallkasse Hessen Kitaportal, kurz UKH, https://kita.ukh.de/informationen/ausgewaehlte-schriften/, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2001), kurz DGUV, Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln, https://publikationen.dguv.de/regelwerk/regeln/1358/umgang-mit-reinigungs-und-pflegemitteln, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).
- Gesetzliche Unfallversicherung (2001), kurz GUV, Richtlinien für Kindergärten Bau und Ausrüstung, http://www.kindergesundheitsfoerderung.de/Daten/Dokumente/Informationenund-Materialien/RahmenbedingungenKindertagesstaetten/GUV-RichtlinienfuerKitas-Bau%20und%20Ausruestung.pdf, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2013), kurz DGUV, Grundsätze der Prävention GUV-V A1, https://publikationen.dguv.de/regelwerk/vorschriften/1452/grundsaetze-der-praevention, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).

- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2014), kurz DGUV, Grundsätze der Prävention GUV 0.3, https://publikationen.dguv.de/regelwerk/regeln/2942/grundsaetze-der-praevention, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (2020), kurz Trinkwasserverordnung oder TrinkwV, http://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2001/BJNR095910001.html#BJNR095910001BJNG000201310, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).
- Robert-Koch-Institut (2020), kurz RKI, Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz, https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Mbl_Wiederzulassung_schule.html, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).
- Verbund für Angewandte Hygiene e.V., kurz VAH, Die VAH-Liste der Desinfektionsmittel, https://vah-online.de/de/vah-liste, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).
- Landratsamt Tübingen (2009), Leitfaden für Lebensmittelhygiene in Kindergärten und Kindertageseinrichtungen, https://www.kreis-tuebingen.de/site/LRA-Tuebingen-Internet-Root/get/387565/leitfaden_lebensmittelhygiene_kindergaerten_2009.pdf, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (2020), Hygieneempfehlungen zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen in Hessen während der SARS-CoV-2-Pandemie, https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/hmsi_hygieneempfehlungen.pdf, (zuletzt aufgerufen am 16.07.2020).

Der jeweils aktuelle Stand ist unter den oben angegebenen Bezugsadressen zu erfragen.